

## Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

### 1. Allgemeines

1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an (nicht bei Abruflisten), so sind wir zum Widerspruch berechtigt.

1.3 Wir bitten auch bei mündlichen oder fernmündlich getroffenen Vereinbarungen um unverzügliche schriftliche Bestätigung.

1.4 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Verzugungen bis zu maximal 5 % der Verkaufspreise oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.

1.5 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

### 2. Lieferung, Lieferverzug

2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verzugstelle (Bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme).

2.2 Der Lieferant gewährleistet die vereinbarten Termine für Produkte und Dienstleistungen unter Anerkennung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtauftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu maximal 5 %. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits im Verzug befand.

2.3 Die Preise gelten frei Erfüllungsort.

2.4 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

2.5 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahren des Lieferanten.

2.6 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

2.7 Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggf. auch der Wert des Zuliefereranteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.

2.8 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 3. Mängelrüge

3.1 Wir haben die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden, innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben des betreffenden Lieferscheins und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

3.2 Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

### 4. Preise, Versand, Verpackung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages.

4.2 Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift sind in diesen Preisen enthalten.

4.3 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4.4 Auch wenn keine Vereinbarungen über Verpackung und Transport getroffen wurden, muss der Lieferant dafür sorgen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. MKB-Verpackungsvorschriften sind in jedem Fall verbindlich.

4.5 Für falsche Angaben in Versand- und Frachtpapieren haftet der Lieferant.

4.6 Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackungen zurück, wenn dies von uns gewünscht wird bzw. wenn keine anderen Regelungen getroffen wurden. Über die daraus resultierenden Transportkosten wird eine Zusatzvereinbarung getroffen.

4.7 Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen.

4.8 Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer, die Liefermenge und die Anzahl der Verpackungseinheiten als Mindestangaben enthalten sein müssen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben können wir unfrei zurückschicken.

### 5. Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot

5.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zurückzusenden.

5.2 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

5.3 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung

5.5 Verzugszinsen erkennen wir nicht an.

5.6 Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.

5.7 Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewicht oder sonstige der Feststellung zugrundeliegenden Einheiten.

5.8 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.9 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen Information abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

### 6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraumes von 36 Monaten ab Gefahrübergang fehlerfrei bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtlich von ihm gelieferten Gegenstände und all von ihm erbrachten Leistungen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des Bestellers durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen.

6.4 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hat der Besteller das Recht auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt war. Bei Verzug, Fehlschlägen oder Verweigerung der Mängelbeseitigung steht dem Besteller auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Der Besteller kann die Mängelbeseitigung als fehlgeschlagen ansehen, wenn der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Unabhängig davon steht dem Besteller in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

6.5 Sind verborgene Fehler an Produkten nicht innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt worden, ist der Lieferant auch für diese Fehler haftbar, wenn sie nach Ende der Gewährleistung an den Produkten festgestellt werden.

6.6 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile nachgebessert oder ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem.

6.7. Sonstige Ansprüche von uns wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

### 7. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Produkthaftpflichtversicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### 8. Qualität

8.1 Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen entsprechen.

Darüber hinaus obliegt es dem Lieferanten, sich bei Auslandsfertigung über länder- und branchenspezifische Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen.

8.2 Vor der Lieferung von zeichnungsgebundenen Neuteilen fordern wir einen Erstmusterbericht und/oder ein DIN EN 10204 3.1B.

8.3 Nachdem produktionsmäßige Erstmuster von uns genehmigt worden sind dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung geändert werden.

8.4 Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungshaftung lt. Punkt 6 in diesen AEB, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.

8.6 Sollten wir zu besonderen Maßnahmen (Prüfen/Sortieren) als Folge der Entdeckung eines mangelhaften Produktes gezwungen sein, trägt der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges, soweit ihm ein Verschulden trifft.

8.7 Der Lieferant ersetzt dem Besteller zusätzliche Kosten (z.B. Fracht) für derartige mangelhafte Produkte

### 9. Geheimhaltung

9.1 Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Pläne, Modelle, Programme, Schriftverkehr und ähnliche Informationen, die von uns zur Verfügung gestellt oder voll bezahlt werden, dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung überlassen oder zugänglich gemacht werden. Kopien sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

9.2 Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.3 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

9.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### 10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer uns zum Ersatz aller uns und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

### 11. Werkzeuge und Formen

11.1 Soweit Werkzeuge und Formen bzw. Vorrichtungen von uns bezahlt werden, erwerben wir Eigentum. Sie sind so zu lagern, dass keine Beschädigung durch den Produktionsablauf und andere Einflüsse möglich sind, und als unser Eigentum zu kennzeichnen.

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der MKB Metallguss GmbH

Stand: März 2018

## Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Der Lieferant hat dabei die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmann anzuwenden.

11.2 Von uns beigestellt Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen setzt der Lieferant ausschließlich zur Herstellung unserer Teile ein.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum für die Dauer der Verwahrung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Verlust und Beschädigung durch Feuer, Diebstahl u. a. zu versichern.

11.4 Änderungen an unserem Eigentum dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung durchgeführt werden.

11.5 Der Lieferant führt die Wartung der Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen auf eigenen Kosten so durch, dass sie stets uneingeschränkt einsatzbereit sind und daraus Teile nach unseren Anforderungen hergestellt werden können.

11.6 Verletzt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und erreichen die Partner bei gegebenenfalls erforderlichen Preisverhandlungen für die aus den Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen herzustellenden Produkten oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keinen Einigung, können wir die Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen und alle dafür erforderlichen Unterlagen in unseren unmittelbaren Besitz nehmen. Die Übergabe findet auf unserem Firmengelände statt, die Kosten für die Übergabe trägt der Lieferant.

11.7 Unabhängig von unserem gesetzlichen Herausgabenanspruch und von der Lebensdauer der Werkzeuge, Kokillen und Vorrichtungen ist der Lieferant zum Besitz unserer Fertigungsmittel berechtigt wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für uns benötigt. Ansonsten ist der Lieferant jederzeit auf unser Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet.

## 12 Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von uns.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.